

24.11.2014

Verlassen des Schulgeländes in den Pausen, Zwischenstunden und in der Mittagszeit

Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler vom 11.12.13, zuletzt geändert am 22.09.14

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

oftmals werden wir gefragt, wann und zu welcher Zeit man als Schülerin oder Schüler das Schulgelände eigentlich verlassen darf. Die Grundsätze hierzu hat der Verordnungsgeber in den oben genannten Verordnungen geregelt. Darüber hinaus haben die Gesamtkonferenz in ihrer Sitzung vom 27.05.2014 sowie die Schulkonferenz in ihrer Sitzung vom 16.10.2014 bezüglich der Schulordnung weitere Punkte beschlossen.

Die Regelung soll künftig den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung tragen, Missverständnissen vorbeugen helfen, besonders aber die Risiken für Schülerinnen und Schüler minimieren. Nachfolgend sind nochmals alle Punkte zusammengestellt. Wir bitten die Eltern, diese mit Ihrem Kind zu besprechen.

Die Unterschriften eines Erziehungsberechtigten und die des Kindes zu Punkt 1 bestätigen die Kenntnisnahme der Regelungen. Unter Punkt 2 können Sie entscheiden, ob Sie für Ihr Kind von der Möglichkeit Gebrauch machen wollen, das Schulgelände verlassen zu dürfen.

→ Die Kenntnisnahme und die Entscheidungen machen Sie bitte auf dem zweiten Blatt kenntlich und geben dieses bis zum 05.12.2014 dem Klassenlehrer/ der Klassenlehrerin bzw. dem Tutor/ der Tutorin zurück.

Punkt 1:

Grundsätzlich darf das Schulgelände während der Unterrichtszeit und in den Pausen nicht verlassen werden (Ausnahme Sportunterricht). Minderjährige Schülerinnen oder Schüler mit schriftlichem Einverständnis eines Erziehungsberechtigten sowie volljährige Schülerinnen oder Schüler dürfen während der Mittagspause sowie in Zwischenstunden mit angrenzender Pause, in denen kein Unterricht stattfindet, das Schulgelände verlassen. In diesem Fall ist die Schule der Aufsichtspflicht enthoben. Auch kann der Versicherungsschutz durch die Schule dann nicht mehr gegeben sein.

Punkt 2:

- a) Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind in der Mittagspause und in Zwischenstunden mit angrenzender Pause das Schulgelände verlassen darf.
 - Bitte beachten Sie hierbei, dass die Aufsichtspflicht der Schule außerhalb des Schulgeländes erlischt. Auch kann der Versicherungsschutz durch die Schule dann nicht mehr gegeben sein. Darüber hinaus können evtl. auftretende Schäden zu Lasten der Erziehungsberechtigten gehen.
- **b)** Ich bin <u>nicht</u> damit einverstanden, dass mein Kind in der Mittagspause und in Zwischenstunden mit angrenzender Pause das Schulgelände verlassen darf.
 - Bitte beachten Sie hierbei, dass die Aufsichtspflicht der Schule außerhalb des Schulgeländes erlischt, sollte das Kind gegen diese Entscheidung verstoßen. Auch kann der Versicherungsschutz durch die Schule dann nicht mehr gegeben sein. Darüber hinaus können evtl. auftretende Schäden zu Lasten der Erziehungsberechtigten gehen.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Ranke

Volker Räuber, Schulleiter

Christiane Schichtel, stv. Schulleiterin

C- Shichles



Rückç	gabeblatt: bitte k	ois zum 05.12.2014	an Klassenlehrer(in)	bzw. Tutor(in)
Name, Vorname des Kindes			Klasse	
werder Einvers währer stattfin kann d	sätzlich darf das S n (Ausnahme Sp ständnis eines E nd der Mittagspaus det, das Schulgelä ler Versicherungsso	portunterricht). Mindel rziehungsberechtigten e sowie in Zwischens nde verlassen. In dies	rjährige Schülerinnen sowie volljährige Sc tunden mit angrenzend em Fall ist die Schule d dann nicht mehr gegeb	nd in den Pausen nicht verlassen oder Schüler mit schriftlichem chülerinnen oder Schüler dürfen er Pause, in denen kein Unterricht der Aufsichtspflicht enthoben. Auch ven sein.
Ort, Datum		Unterschrift eines Erzi	iehungsberechtigen	Unterschrift des Kindes
_		r Punkt 2 habe ich mich e	entschieden (bitte ankreuze	en):
Punkt	·			
□ b)	Ich bin <u>nicht</u> damit einverstanden, dass mein Kind in der Mittagspause und in Zwischenstunden mit angrenzender Pause das Schulgelände verlassen darf. Bitte beachten Sie hierbei, dass die Aufsichtspflicht der Schule außerhalb des Schulgeländes erlischt, sollte das Kind gegen diese Entscheidung verstoßen. Auch kann der Versicherungsschutz durch die Schule dann nicht mehr gegeben sein. Darüber hinaus können evtl. auftretende Schäden zu Lasten der Erziehungsberechtigten gehen.			
Die Ent	scheidung gilt bis auf	-		
Ort, Da	tum	Unterschrift eines Erzie	ehungsberechtigen	